

Maria Vonbank, LLB  
T +43 5552 6136 51239

Zahl: BHBL-II-970-6/2024-7  
Bludenz, am 18.04.2024

## K U N D M A C H U N G

**Mit Eingabe vom 12.03.2024 hat die Kessler bewegt's GmbH, Nenzing, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, der wasserrechtlichen Bewilligung, der forstrechtlichen Bewilligung und der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung (unter Mitwirkung WRG, ForstG, EisbG, GewO und ASchG) für die Änderung der Abfallbehandlungsanlage „Galina“ im Gemeindegebiet von Nenzing angesucht. Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens ist unter anderem beabsichtigt, die bestehende Recyclinganlage zur erweitern, eine Anschlussbahn zu errichten, die Konsenswassermenge des Grundwasserbrunnens zu erhöhen, das Retentions- und Versickerungsbecken umzulegen und zu vergrößern sowie die Lager-, Manipulations- und Verkehrsflächen zu erweitern.**

Über dieses Ansuchen wird eine **mündliche Verhandlung** auf

**Mittwoch, den 08.05.2024,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um **09:00 Uhr im Gemeindeamt Nenzing** anberaunt.

Die Beteiligten können nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung beim örtlichen Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz in die Projektunterlagen einsehen.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs 1 AVG). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Abfallwirtschaftsrechtlich können Nachbarn (§ 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002) durch Einwendungen die Einhaltung der im § 43 Abs 1 AWG 2002 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

[Maria Vonbank, LLB](#)